

Aktenzeichen:

4 RJ 391/62

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

- Zugestellt
- a) der Revisionsklägerin
am 24.10.1964 gem. § 4
VerwZG,
- b) dem Proz.Bev. des Rev.-
Beklagten am 21.10.1964

Beklagte und Revisionsklägerin,

g e g e n

Klägerinnen und Revisionsbeklagte,

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts ohne
mündliche Verhandlung am 29. September 1964 unter
Mitwirkung von

Senatspräsident P e n q u i t t
als Vorsitzendem,

Bundesrichter S c h m i t t und

Bundesrichter M e l l w i t z
als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter S c h m i d t und

Bundessozialrichter B e n e d y c z u k
als ehrenamtlichen Richtern,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-West-
falen vom 13. Dezember 1961 und das Urteil des So-
zialgerichts Düsseldorf vom 21. September 1961
werden aufgehoben. Die Klage wird abgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .



- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerinnen erstreben die Neuberechnung ihrer Hinterbliebenenrenten. Der Versicherte ist am 3. Februar 1958 gestorben. Die Beklagte berechnete die Witwen- und Waisenrente nach dem seit dem 1. Januar 1957 geltenden Recht. Die Berechnung nach dem vorher geltenden Recht lehnte sie ab, weil dies nach Art. 2 § 42 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG) nur dann zulässig sei, wenn mit den vor dem 1. Januar 1957 entrichteten Beiträgen, aus denen die Anwartschaft bis dahin erhalten war, und den vom 1. Januar 1957 bis zum Eintritt des Versicherungsfalles entrichteten Beiträgen die für den jeweiligen Versicherungsfall erforderliche Wartezeit erfüllt sei. Hieran fehle es im vorliegenden Rechtsstreit.

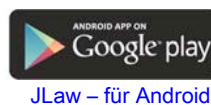
Für den Versicherten war die Anwartschaft aus seiner früheren Versicherung 1949 erloschen. Von 1950 bis 1957 hat er nur 57 Beitragsmonate zurückgelegt.

Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte verurteilt, "die Renten der Klägerinnen neu zu berechnen und hierbei die Vergleichsberechnung des Art. 2 § 42 ArVNG anzustellen". Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Es hat ausgeführt, Art. 2 § 42 ArVNG setze zunächst voraus, daß der Versicherungsfall in der Zeit vom 1. Januar 1957 bis zum 31. Dezember 1961 eingetreten sei. Das sei hier der Fall. Die nach altem Recht berechneten Renten seien auch gegenüber den von der Beklagten gewährten Renten günstiger. Die Beitragsleistung erfülle auch die Voraussetzung, daß "aus den vor dem 1. Januar 1957 entrichteten Beiträgen die Anwartschaft zu diesem Zeitpunkt nach den bis dahin geltenden Vorschriften erhalten" gewesen sei. Darauf, ob vom 1. Januar 1957 an für jedes Kalenderjahr vor dem Kalenderjahr des Versicherungsfalles für mindestens neun Monate Beiträge entrichtet worden seien, komme es im vorliegenden Fall nicht an, weil der Versicherte selbst schon 1957 Rentner geworden sei. Damit ständen den Klägerinnen über die Vergleichsberechnung die nach altem Recht berechneten Renten zu; es sei nicht erforderlich, daß die Wartezeit aus den bis Ende 1956 entrichteten anrechenbaren Beiträgen erfüllt gewesen sei.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Mit der Revision beantragt die Beklagte, das Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 13. Dezember 1961 und das Urteil des SG Düsseldorf vom 21. September 1961 aufzuheben und die Klage abzuweisen. Sie rügt, das LSG habe Art. 2 § 42 ArVNG unrichtig angewendet.

Die Klägerinnen beantragen,
die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Die Revision ist zulässig und begründet.

Nach Art. 2 § 42 ArVNG ist bei den in der Zeit vom 1. Januar 1957 bis 31. Dezember 1961 eingetretenen Versicherungsfällen die Rente nach den vor dem 1. Januar 1957 geltenden Vorschriften über die Zusammensetzung und die Berechnung der Renten - einschließlich des Sonderzuschusses des Art. 2 § 36 Abs. 1 ArVNG - aus den bis zum 31. Dezember 1956 zurückgelegten Versicherungszeiten zu berechnen, wenn dies, wie im Falle der Klägerinnen, für den Berechtigten gegenüber der Berechnung der Rente nach den vom 1. Januar 1957 an geltenden Berechnungsvorschriften günstiger ist. Dies gilt jedoch nur, wenn ua aus wenigstens einem vor dem 1. Januar 1957 entrichteten Beitrag die Anwartschaft zu diesem Zeitpunkt nach dem bis dahin geltenden Recht erhalten war. Das ist hier der Fall. Wie das Bundessozialgericht (BSG) aber entschieden hat, setzt die Berechnung der Rente nach altem Recht gemäß Art. 2 § 42 ArVNG weiter voraus, daß zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Wartezeit erfüllt ist aus Beiträgen, die für die Zeit nach dem 31. Dezember 1956 entrichtet sind, und solchen Beiträgen, die vor dem 1. Januar 1957 entrichtet sind und aus denen die Anwartschaft zu diesem Tag erhalten war (BSG 15, 271). Dieser Auffassung hat sich auch der erkennende Senat angeschlossen (vgl.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Urteil vom 19. April 1964 - 4 RJ 419/61 -). Er hat - auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage - keine Veranlassung, von dieser Auffassung abzuweichen. Die genannten Voraussetzungen sind im vorliegenden Falle nicht gegeben. Mit den 57 seit 1950 entrichteten Beiträgen ist die Wartezeit von 60 Versicherungsmonaten nicht erfüllt. Die Klägerinnen haben somit keinen Anspruch auf die erstrebten höheren Renten.

Die Revision der Beklagten muß daher den aus der Urteilsformel ersichtlichen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)